

## **„Richtlinie zum Bonifizierungsfonds im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland einschließlich der 1. und der 2. Änderung der Richtlinie zum Bonifizierungsfonds im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland**

Die Synode des **Ev.-Luth.** Kirchenkreises Nordfriesland hat am 31.10.2009 folgende Richtlinie zum Bonifizierungsfonds des **Ev.-Luth.** Kirchenkreises Nordfriesland beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Bonifizierungsfonds des **Ev.-Luth.** Kirchenkreises Nordfriesland fördert Projekte und Maßnahmen, die auf eine langfristige und dauerhafte Erhöhung der Spendeinnahmen einer Kirchengemeinde oder Einrichtung zielen. Ziel sollte es sein, Spender und Förderer zu finden, die möglichst regelmäßig spenden. Mit dem Bonifizierungsfonds soll zudem das Evangelium verbreitet und der Gemeindeaufbau gestärkt werden.

### **§ 2 Förderungsfähige Projekte**

Gefördert werden:

- a) Die Gründung von Stiftungen
- b) Langfristig angelegte Spendenprojekte
- c) Der Aufbau von Datenbanken bei projektgebundenen Aktionen.

### **§ 3 Antragsberechtigung**

1. Anträge auf Gewährung von Mitteln aus dem Bonifizierungsfonds können die Kirchengemeinden, Dienste und Werke sowie Fördervereine, die eine ausschließlich kirchliche oder diakonische Zielsetzung im Bereich des Kirchenkreises verfolgen, stellen.
2. Der Antrag auf Bewilligung von Mitteln aus dem Bonifizierungsfonds ist bis spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres für das vorangegangene Haushaltsjahr zu stellen. Die Antragsberechtigten werden durch die Kirchenkreisverwaltung entsprechend informiert. Die Anträge sind bis zum Antragstellungsdatum bei der Kirchenkreisverwaltung einzureichen.

\*geänderte Fassung lt. Beschluss der Synode vom 18.06.2011

\*\*geänderte Fassung § 5 Abs. 4 lt. Beschluss der Synode vom 25.08.2012

## § 4 Förderungsfähige Mittel

1. Mittel aus dem Bonifizierungsfonds werden bewilligt für Spenden, Mitgliedsbeiträge sowie Fördermittel von natürlichen Personen oder wirtschaftlich tätigen Unternehmen (Werbung, Sponsoring).
2. Nicht förderungsfähig sind Mittel, die von anderen kirchlichen Körperschaften oder juristischen Personen (öffentliche Hand, Stiftungen pp.) eingeworben werden.

## § 5 Förderschlüssel, Höchstförderungs Grenze

1. Für die Kirchengemeinden, außer den so genannten Tourismusgemeinden, gilt ein Vergabeverhältnis von 1 : 3, das heißt für drei eingeworbene Euro erhält die Kirchengemeinde aus dem Bonifizierungsfonds einen Euro hinzu.
2. Für die so genannten Tourismusgemeinden gilt ein Vergabeverhältnis von 1 : 6, das heißt für sechs eingeworbene Euro **wird** aus dem Bonifizierungsfonds ein Euro bewilligt.
3. Für die Dienste und Werke des Kirchenkreises gilt ein Vergabeschlüssel von 1 : 4, das heißt für vier eingeworbene Euro erhalten die Dienste und Werke einen Euro aus dem Bonifizierungsfonds. Die einzelnen Arbeitsbereiche der Dienste und Werke sind nicht gesondert antragsberechtigt.
4. *Ein Projekt des Antragstellers kann höchstens mit 3.000,00 € gefördert werden. Je Antragsteller können maximal zwei Projekte pro Jahr gefördert werden, soweit diese Richtlinie keine anderweitigen Bestimmungen enthält. Alle ersten Projekte einer Kirchengemeinde/Einrichtung haben Vorrang vor einem zweiten Projekt aus einer anderen Kirchengemeinde/Einrichtung.\*\**

*Für die Bonifizierung von Anträgen des Evangelischen Regionalzentrums Westküste gilt für nach dem 01.01.2010 neu hinzugekommene Einrichtungen (dieses betrifft zurzeit das Evangelische Kinder- und Jugendbüro Nordfriesland sowie die Urlauberseelsorge Wyk/Föhr und St. Peter-Ording) eine Bonifizierung mit einem Verteilschlüssel von 1:4 für jeweils ein Projekt der betreffenden neu hinzugekommenen Einrichtung. Für die vor dem 01.01.2010 im Evangelischen Regionalzentrum Westküste zugeordneten Einrichtungen gilt die bisherige Regelung, wonach für die bisherigen Arbeitsbereiche des Evangelischen Regionalzentrums Westküste insgesamt zwei Projekte mit einem Vergabeschlüssel von 1:4 gefördert werden können.\*\**

*Für das Evangelische Kindertagesstättenwerk Nordfriesland können maximal zwei Projekte pro Jahr gefördert werden. Es gilt ein Vergabeschlüssel von 1:4.\*\**

\*geänderte Fassung lt. Beschluss der Synode vom 18.06.2011

\*\*geänderte Fassung § 5 Abs. 4 lt. Beschluss der Synode vom 25.08.2012

*Für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ladelund ist neben der zulässigen Förderung von zwei Projekten der Kirchengemeinde darüber hinaus die zusätzliche Förderung mit einem Projekt für die KZ-Gedenk- und Begegnungsstätte Ladelund zulässig. Für die KZ-Gedenk- und Begegnungsstätte Ladelund gilt ein Vergabeschlüssel von 1:4.\*\**

*Die Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderungen kann für zwei Projekte (Vergabeschlüssel 1:4) Bonifizierungsmittel beantragen.\*\**

*Die Weltläden Husum und Niebüll können für je ein Projekt Bonifizierungsmittel beantragen. Der Vergabeschlüssel wird mit 1:4 festgesetzt.\*\**

*Für alle laut Haushaltsplan im Kirchenkreisanteil angesiedelten Einrichtungen des Kirchenkreises können maximal insgesamt zwei Projekte gefördert werden. Der Vergabeschlüssel beträgt 1:4.\*\**

5. *Reichen die bereitgestellten Mittel zur Bonifizierung der Anträge nicht, erfolgt eine prozentuale Kürzung der jeweils voraussichtlich bewilligten Mittel.\**
6. *Bei Gründung einer Stiftung liegt die maximale Förderung bei 10.000,00 € einmalig. Das Anfangskapital der Stiftung muss allerdings mindestens 50.000,00 € betragen.  
Die Förderung der Gründung einer Stiftung ist ausgeschlossen, sofern die Stiftung aus Kirchenvermögen (z. B. Verkauf eines langjährig im Eigentum der Kirchengemeinde/ -einrichtung stehenden Gebäudes) erfolgt ist.\**

## **§ 6 Mittelbewilligung**

Die Mittelbewilligung erfolgt durch Beschluss des Kirchenkreisrates auf Vorschlag des Finanzausschusses. Die Verwaltung teilt im Auftrage des Kirchenkreisrates dem Antragsteller die Entscheidung mit.

## **§ 7 Höhe des Bonifizierungsfonds, Rücklagenbildung**

1. Mittel für den Bonifizierungsfonds werden jährlich durch Beschluss der Synode im Haushaltsplan bereitgestellt.
2. Die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbrauchten Mittel des Bonifizierungsfonds werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Bei Bereitstellung der jährlichen Mittel für den Bonifizierungsfonds ist die Rücklagenhöhe zu berücksichtigen.

\*geänderte Fassung lt. Beschluss der Synode vom 18.06.2011

\*\*geänderte Fassung § 5 Abs. 4 lt. Beschluss der Synode vom 25.08.2012

## § 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist erstmals für die Mittelbewilligung aus dem Bonifizierungsfonds für das Jahr 2009 anzuwenden. Sie tritt nach der Beschlussfassung durch die **Kirchenkreissynode** in Kraft.

Die 1. Änderung der Richtlinie zum Bonifizierungsfonds im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die 2. Änderung der Richtlinie zum Bonifizierungsfonds im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Leck, den 05.11.2009 / 08.07.2011 / 28.09.2012

gez. \_\_\_\_\_“  
Dr. Kay-Ulrich Bronk, Propst

\*geänderte Fassung lt. Beschluss der Synode vom 18.06.2011

\*\*geänderte Fassung § 5 Abs. 4 lt. Beschluss der Synode vom 25.08.2012